

## Richtlinie

der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin e.V.

über die

### Nutzungsbedingungen zur Verwendung des Verbandslogos

#### Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin e.V. (kurz: DGIM) nutzt im Verkehr das nachfolgend wiedergegebene Erkennungszeichen als Verbandslogo:



Das vorstehend abgebildete Verbandslogo genießt, unabhängig von der durch fortlaufenden Gebrauch erzielten Verkehrsgeltung, Schutz aus der unter **Registernummer 30 2016 107 309** beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eingetragenen Wort-Bildmarke.

Viele Verbandsmitglieder weisen im Verkehr als Referenz und Qualitätsnachweis auf ihre Mitgliedschaft im Verband hin. Hierdurch fördern Sie zugleich die Bekanntheit der DGIM und stärken deren Wahrnehmung in der Öffentlichkeit. Zur Vermeidung von Missbrauch und unlauterer Irreführung bei der Nutzung des Verbandszeichens sowie im Interesse eines einheitlichen Auftretens gelten für deren Gebrauch nachfolgende Nutzungsbedingungen:

### § 1 Anwendbarkeit dieser Nutzungsbedingungen (Nutzungsberechtigte)

Diese Nutzungsbedingungen gelten für alle Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin e.V. im Sinne des § 4 der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin sowie für Kooperationspartner. Die DGIM erteilt dem Mitglied oder Partner eine zeitlich begrenzte, spätestens mit Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der Zusammenarbeit endende Nutzungserlaubnis für das DGIM-Logo.

### § 2 Nutzung des Verbandslogos

Das Verbandslogo darf ausschließlich zur Kennzeichnung, Hervorhebung oder Kommunikation der DGIM-Mitgliedschaft genutzt werden. Die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin e.V. sind berechtigt, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Gesellschaft das DGIM-Logo mit dem Zusatz "Mitglied in" in der nachfolgend wiedergegebenen Form zu nutzen:

Mitglied in:



Die Nutzung des Logos erstreckt sich dabei insbesondere auf die Verwendung im Internet, auf Briefbögen, Visitenkarten und weiteren geschäftlichen Papieren des Mitglieds. Endet die Mitgliedschaft in der DGIM, endet zugleich das Nutzungsrecht am Logo. Die Nutzung des Verbandslogos ist ab diesem Zeitpunkt einzustellen.

### § 3 Verwendung des Verbandslogos

Eine Verbindung des Verbandslogos mit bloßen Beschreibungen von Leistungen, Diensten oder Produkten eines Mitglieds ist unzulässig. Das Logo darf ausschließlich zur Kennzeichnung, Hervorhebung oder Kommunikation der DGIM-Mitgliedschaft genutzt werden. Bei der Verwendung des Logos in der werblichen Darstellung ist der Hinweis auf eine etwaige Funktion, ehrenamtliche Tätigkeit oder Innehalten eines Amtes der DGIM nicht zulässig. Andere Formen der Nutzung des Logos sind ohne schriftliche Zustimmung durch die DGIM untersagt.

Ferner ist es untersagt, die Logos oder das Zeichen der DGIM zum Bestandteil eigener Schutzrechtsanmeldungen oder einer geschäftlichen Bezeichnung zu machen.

### § 4 Verwendung des Verbandslogos im Web

Bei Verwendung des Verbandslogos im Internet muss ein (Do-Follow-)Hyperlink auf die Webseite [www.dgim.de](http://www.dgim.de) verweisen. Das Verbandslogo darf ausschließlich auf Webseiten verwendet werden, deren Inhaber/Leiter aktives Mitglieder der DGIM e.V. ist. Nach dem Ende der Mitgliedschaft oder bei einem Wechsel von Inhaber/Leiter darf das Verbandslogo nicht weiterverwendet werden.

### § 5 Darstellung des Verbandslogos

Das Verbandslogo darf in seinem Schriftbild, seiner Gestaltung und Farbgebung nicht verändert werden, eine maßstabsgerechte Größenänderung ist gestattet. Eine größere Darstellung als 2 cm x 7,3 cm ist nicht zulässig. Die Verkleinerung ist jederzeit möglich. Das Verbandslogo muss stets scharf, sauber und darf nicht verzerrt dargestellt werden.

### § 6 Sanktionen bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen

Bei einer Verletzung dieser Logo-Nutzungsbedingungen, insbesondere einer irreführenden Nutzung behält sich die DGIM das Recht vor, rechtliche Schritte gegen den Verwender einzuleiten und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

#### § 7 Geltendmachung von Rechten

Ansprüche, die sich aus dem bestehenden Markenschutz ergeben, insbesondere die Abwehr eines rechtswidrigen Gebrauchs, stehen allein der DGIM zu. Der DGIM wird gegen jede missbräuchliche Nutzung des Verbandslogos einschreiten. Die Nutzer des Verbandslogos verpflichten sich, diese Nutzungsbedingungen einzuhalten und der DGIM etwaige missbräuchliche Nutzungen mitzuteilen.

#### § 8 Antrag auf Wiederverleihung der Nutzungsberechtigung

Nach Entziehung des Rechts zur Nutzung des Verbandslogos kann nach Ablauf einer Frist von drei Monaten die Wiederverleihung der Nutzungsberechtigung bei der Geschäftsstelle der DGIM beantragt werden.

#### § 9 Änderungen

Die DGIM behält sich eine Änderung des Logos und der Nutzungsbedingungen vor. Ansprüche aus der Bereitstellung des Logos, der Änderung des Logos oder der Änderung der Nutzungsbedingungen sind ausgeschlossen.

Beschluss des Vorstands  
der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin e.V.  
am 07.07.2017 in Berlin